



Gemeinde Ehenbichl

Schulweg 10

A-6600 Ehenbichl

Tel: 05672/62083 Fax: 05672/65792

E-Mail: gemeinde@ehenbichl.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehenbichl vom 12.12.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Ehenbichl erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und weitere Gebühren.

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach tatsächlich bewohnten Haushalten und beträgt pro Jahr 100,00 Euro. Davon umfasst sind Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze. In dieser Gebühr sind Restmüllsäcke im Gesamtausmaß von 240 Liter inkludiert.

§ 3 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Abholung und Anlieferung und beträgt:

a) für die Abholung:

1. eines Restmüllsackes (80 l): 6,00 Euro
2. eines Restmüllsackes (40 l): 3,00 Euro
3. eines Biomüllsackes (15 l): 1,00 Euro
4. einer Biomüllbox: 6,00 Euro

b) für die Anlieferung:

1. von Sperrmüll: Die Kosten der einmal jährlichen Sperrmüllsammlung am Recyclinghof Ehenbichl werden mit einem Kilopreis von 0,31 Euro (Indexgesichert) pro Kilogramm verrechnet.
2. Altholz: Die Entsorgung von Altholz am Recyclinghof Ehenbichl ist in der haushaltsüblichen Menge (max. 1 Kubikmeter) kostenlos. Größere Mengen werden mit einem Tonnenpreis von 72,00 Euro (Indexgesichert) pro Tonne verrechnet.
3. Bauschutt: Die Entsorgung von Bauschutt am Recyclinghof Ehenbichl ist in der haushaltsüblichen Menge (max. 1/2 Kubikmeter) kostenlos. Größere Mengen werden mit einem Tonnenpreis von 79,00 (Indexgesichert) pro Tonne verrechnet.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Abfallgebühr erfolgt jeweils zum 1. Quartal jeden Jahres.

§ 5 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlungen bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6 Ausnahme von der Abgabepflicht

Nicht berechnet werden die Kosten für die Bereitstellung von gesondert gekennzeichneten Restmüllsäcken für die Entsorgung von Windeln und Einlagen bei Harninkontinenz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehenbichl vom 14.12.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren“, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Wolfgang Winkler

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.12.2024
Abgenommen am: 30.12.2024

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am:
G-70806/1/12-2024

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Ehenbichl kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Für den Gemeinderat:
Wolfgang Winkler e.h.